

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. Seite 133)

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. Seite 207)

folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 12 der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ vom 28.08.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.05.2022, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr pro Unterkunftsplatz und Monat beträgt in den Gemeinschaftsunterkünften

a) Prießnitzweg 7 (Obdachlosenunterkunft): 450,- €,

b) Horstschanze 8 und 10 (ehem. Hotel Kurpfalz) und
Schlachthofstraße 7 (ehem. PVA Gebäude)
(Obdachlosenunterkünfte, Schwerpunkt Flüchtlingsunterbringung): 490,- €.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Sofern die Stadt weitere Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung bestimmt, richtet sich die Benutzungsgebühr hierfür bis zu einer Neukalkulation nach der in Satz 2, Buchstabe b) bestimmten Benutzungsgebühr.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Soweit einzelne Wohnungen von der Stadt zur Unterbringung von Obdachlosen oder Flüchtlingen angemietet werden, ist im Falle der Einweisung als Benutzungsgebühr die Kaltmiete zuzüglich der für die Wohnung anfallenden Nebenkosten, geteilt durch die Zahl der in der Wohnung vorhandenen Unterkunftsplätze, zu zahlen.“

3. Absatz 3 wird Absatz 4.

II.

Die Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister